

**Präsident**    **Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**  
☎ 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch  
**Sekretariat**    **Mia Fuchs, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen,**  
☎ 058 705 25 50, E-Mail: mia.fuchs@bvger.admin.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Staatskanzlei  
Parlamentsdienst/Rechtsdienst  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Bellinzona/Lausanne, den 25. April 2014

**Vernehmlassungsverfahren „Gesamtrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats etc.“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter setzt sich gemäss ihrer Statuten für die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit und der Rechtsstaatlichkeit in der Schweiz ein. Da das Gesetzgebungsprojekt auch die Judikative und insbesondere die Stellung der Richterinnen und Richter betrifft, erlauben wir uns, auf einige Punkte hinzuweisen, obwohl unsere Vereinigung nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden ist.

I.

Das System der periodischen Wiederwahl der Richterinnen und Richter ist in der Schweiz sowohl auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene tradiert. Auch die Luzerner Kantonsverfassung sieht in § 31 Abs. 1 die periodische Wiederwahl auf bestimmte Amtszeit vor. Einzig der Kanton Freiburg kennt die Wahl der Richterinnen und Richter auf unbestimmte Zeit und verbindet diese mit der Möglichkeit einer Amtsenthebung. Die Wahl von Richterinnen und Richtern auf verhältnismässig kurze Amtsdauer mit der Aussicht auf regelmässige Wiederwahl erachten wir als problematisch. Das Wiederwahlverfahren kollidiert mit internationalen Standards der richterlichen Unabhängigkeit und ist rechtsvergleichend lediglich noch in Japan und in einigen Bundesstaaten der USA bekannt. Angesichts der Verankerung des Systems in der Kantonsverfassung soll es vorliegend nicht in Frage gestellt werden. **Aus dem Gesagten folgt jedoch, dass das Verfahren der Wiederwahl mit Rücksicht auf die**

damit potentiell beeinträchtigte Unabhängigkeit der Justiz **mit grösster Sorgfalt auszugestalten ist**.

## II.

Der Kanton Luzern kennt die Möglichkeit nicht, einen Richter des Amtes zu entheben, jedoch ergibt sich aus der gesetzlichen Ordnung die Möglichkeit, einen Richter nach Ablauf der Amtszeit nicht wiederzuwählen. Eine Amtsenthebung ist vor allem unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit von staatspolitisch erheblicher Bedeutung. Die **Nichtwiederwahl** entspricht von ihrer Wirkung her einer **Amtsenthebung**. Nach ganz überwiegender Rechtsauffassung, die wir teilen, ist die Nichtwiederwahl an dieselben hohen Voraussetzungen zu knüpfen, die auch eine Amtsenthebung rechtfertigen würden (so insbesondere das von der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung in Auftrag gegebene Rechtsgutachten, dessen Schlussfolgerungen sich die Gerichtskommission zu eigen gemacht hat [publiziert in VPB 2008.25]). Das bedeutet, dass ein Antrag auf Nichtwiederwahl nur in Frage kommen darf, wenn auch eine Amtsenthebung gerechtfertigt wäre.

Im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird zwar ausgeführt, dass eine Nichtwiederwahl nur aus sachlichen und schwerwiegenden Gründen angestrengt würde und dass es in der Praxis nur in seltensten Ausnahmefällen überhaupt dazu käme. Im Gesetzesentwurf fehlen jedoch materielle Bestimmungen zu den zulässigen Gründen einer Nichtwiederwahl. Im Sinne eines rechtsstaatlichen Minimalstandards regen wir deshalb an, diese **Gründe abschliessend im Gesetz aufzuführen** (bspw. wie in Art. 10 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht mit Bezug auf die Amtsenthebung, also vorsätzlich oder grob fahrlässig verübte schwere Amtspflichtverletzung oder dauerhafter Verlust der Fähigkeit, das Amt auszuüben).

## III.

Das in § 95 Abs. 2 GO Kantonsrat vorgeschlagene Verfahren, mit dem Gründe für eine allfällige Nichtwiederwahl durch die Wahlbehörde eruiert werden sollen, ist unseres Erachtens mit den Grundsätzen der Gewaltenteilung und –kontrolle nicht kompatibel. Gemäss § 50 Abs. 1 der Kantonsverfassung hat der Kantonsrat zwar die **Oberaufsicht** über die Geschäftsführung des Kantonsgerichts und das Kantonsgericht übt gemäss § 66 Abs. 1 KV seinerseits die **Aufsicht** über die übrigen Gerichte und weiteren Justizbehörden aus. Oberaufsicht über die Geschäftsführung und Aufsicht über unterstellte Behörden sind jedoch zwei klar voneinander abgegrenzte Kompetenzbereiche. Jedenfalls erstreckt sich die Oberaufsicht nicht auf die Kontrolle der Amtsführung einer einzelnen Gerichtsperson, sondern nur auf die Frage, ob das Kantonsgericht seine Aufgaben zweckmässig erfüllt und im Falle von Problemen geeignete Massnahmen ergreift (vgl. z.B. Andreas Lienhard, Staats- und Verwaltungsrechtliche Grundlagen für das New Public Management in der Schweiz: Analyse - Anforderungen - Impulse, Bern 2005, S. 193).

## IV.

Der Entwurf delegiert die Auswahl der Richterkandidatinnen und –kandidaten exklusiv an die politischen Parteien, indem er selbst dem **Wahlausschuss** des Kantonsrates nur die Kompetenz einräumt, bei Vorliegen von Gründen, die gegen die Wahl eines von einer Partei vorgeschlagenen Kandidaten sprechen, einzuschreiten. Wenn die von der Geschäftsleitung verabschiedeten Richtlinien lediglich im Rahmen eines "nihil obstat"-Entscheidendes überhaupt relevant sind, erweisen sich selbst noch so präzise auf die **erwünschten Eigenschaften zugeschnittene Selektionskriterien** im Ergebnis als **für das Nominationsverfahren unwirksam** oder wenigstens sekundär.

Im selben, parteipolitischen Sachzusammenhang ist unsere Anregung zu sehen, den Grundsatz, wonach die Wahl von Richterinnen und Richtern ausschliesslich aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit oder -affinität erfolgen soll, in Frage zu stellen. Dieser Grundsatz hat insbesondere zur Folge, dass **selbst bestens qualifizierte Persönlichkeiten** nie die Möglichkeit haben, ein Richteramt zu erlangen, **wenn sie sich nicht zum Programm einer politischen Partei bekennen können oder wollen**. Die Öffnung der Richterstellen auch für parteilose Personen stünde der Kantonsverfassung nicht entgegen: § 44 Abs. 3 verlangt lediglich, dass der Kantonsrat bei seinen Wahlen die Vertretung der politischen Parteien in angemessener Weise berücksichtigt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Vertretung der politischen Parteien für die Sitzzuteilungen allein massgebend sein muss.

## V.

Die Schweizerische Richtervereinigung bedauert es schliesslich, dass im Rahmen des Teilprojekts Richterwahlen die Schaffung einer für die Vorbereitung von Gerichtswahlen zuständigen Kommission verworfen wurde. Wir regen an, diese Diskussion noch einmal aufzunehmen und insbesondere die Schaffung eines **Justizrates** nach dem Vorbild der in den französischsprachigen Kantonen bestehenden "**Conseils de la magistrature**" zu prüfen. Die Erfahrung in diesen Kantonen zeigt, dass aus Vertretern der Parlamente, der Gerichte, der Anwaltschaft und der Wissenschaft gemischt zusammengesetzte Kommissionen die fachliche und persönliche Qualität von Kandidaturen für die Gerichte umfassend und zuverlässig zu beurteilen in der Lage sind.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme, die traditionsgemäss auch unter [www.svr-asm.ch](http://www.svr-asm.ch) abrufbar sein wird, und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Roy Garré  
Präsident SVR

Thomas Stadelmann  
Vorstandsmitglied